

Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte Ostelsheim“ vom 17.Oktober 2025

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2026 (BGBl. I S. 192) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2025 (GBl. S. 124) m.W.v. 03.12.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostelsheim in seiner Sitzung am 24.07.2026 folgende Satzung zur **1. Änderung der Satzung** über für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ostelsheim“ beschlossen.

§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Ostelsheim“ wird um den folgenden Bereich erweitert:

- Grundstück zwischen der Gartenstraße und der Schillerstraße (Flurstücke 1855, 1489/1)

Maßgebend ist der Lageplan vom 09.07.2026, der als Bestandteil der Satzung als Anlage beigelegt wird.

§ 2
Verfahren

Das Sanierungsgebiet wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Ostelsheim, den 24.07.2026

Herr Ryan Alshebl

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Unbeachtlich wird nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Ostelsheim geltend zu machen.

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus Ostelsheim, Hauptstr. 8, 75395 Ostelsheim während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Ostelsheim, <https://www.ostelsheim.de/Gewerbe-Bauen-Wohnen/Bauen-Wohnen/Sanierungsgebiet-Ortsmitte-Ostelsheim> eingestellt.